

Steuerrechtsänderungsgesetz 2025

Beschlüsse vom 10.09.2025

Das Bundeskabinett hat heute, am 10.09.2025, das Steuerrechtsänderungsgesetz 2025 beschlossen. Nach den Krisen der letzten Jahre, wie der Coronapandemie, den steigenden Energiekosten und der Inflation sollen die Bürgerinnen und Bürger durch steuerentlastende Maßnahmen, ab 01.01.2026, gefördert werden.

1. Steuerliche Entlastung für Bürgerinnen und Bürger

- Erhöhung der **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 1. Kilometer auf 0,38 Cent § 9 Abs. 1 S. 3 EStG
- Keine zeitliche Befristung der **Mobilitätsprämie**, falls die Werbungskosten aus Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine steuerliche Auswirkung haben § 10 Abs. 1 S. 1 EStG
- Senkung der **Umsatzsteuer** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, ohne Getränke, auf dauerhaft 7 % UStG § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG

2. Stärkung des Ehrenamtlichen Engagements

- Anhebung der **Übungsleiterpauschale** auf 3.300,00 € § 3 Nr. 26 EStG
- Anhebung der **Ehrenamtpauschale** auf 960,00 € § 3 Nr. 26a EStG

3. Weitere Maßnahmen

- **Elektronische Bescheidbekanntgabe** § 18g S. 5 UStG i. v. § 122a AO hinsichtlich der Nichtweiterleitung eines Antrags auf Vorsteuervergütung, eine einmalige postalische Bekanntgabe ist möglich, entgegen § 122a AO
- **Sonderregelung** bei Nutzung der zentralen Zollabwicklung nach Artikel 179 des Zollkodex der Union (CCI) § 21b UStG neu hinsichtlich der **Einfuhrumsatzsteuer**
- Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch Wiedereinführung der Subvention für den **Agrardiesel** nach § 57 Energiesteuergesetz (EnergieStG)
- Aktualisierung des Verweises auf die **DE-minimus Verordnung**
Die De-minimis-Verordnung der EU ermöglicht es, staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu einem bestimmten Schwellenwert (derzeit 300.000,00 € innerhalb von drei Jahren für die meisten Sektoren) ohne Anmeldepflicht zu gewähren, da diese geringen Beträge den Wettbewerb kaum verzerren. Diese Verordnung ist wichtig, da die Einhaltung des Schwellenwerts nachgewiesen werden muss, bevor eine Förderung bewilligt wird, und alle bisherigen De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register erfasst werden müssen. Betreffend Sonderabschreibung

nach § 7b EStG für den Mietwohnbau und der Forschungszulage nach § 9 Abs. 5 Forschungszulagengesetz (FZulG).

4. Regelungen zur Gemeinnützigkeit

- Anhebung der Freigrenze für die Besteuerung bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auf 50.000,00 € Umsatz pro Kalenderjahr § 64 Abs. 3 S. 1 AO
- Anhebung der Freigrenzen zur Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000,00 € § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO
- Verzicht auf Sphärenzuordnung bei Einnahmen einer Körperschaft mit Einnahmen unter 50.000,00 € § 64 Abs. 3 S. 2 AO
- Förderung des Sports
 - Schach gilt als Sport § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO
- Förderung des E-Sports in Anlehnung § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO
 - E-Sport ist ein sportlicher, leistungs- und wettkampforientierter Gebrauch von Videospielen.
- Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei Gemeinnützigkeit § 58 Nr. 11 AO